

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

03/2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert zu folgenden Themen:

**Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher – Festsetzung der
„Waldumlage“ durch Verordnung des Gemeinderates
bis spätestens 1. April**

Aus aktuellem Anlass darf auf die zeitgerechte Beschlussfassung der Verordnung über die „Waldumlage“ durch den Gemeinderat hingewiesen werden. § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Gemeinden zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher ermächtigt werden, eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben (Abs. 1.). Der Gemeinderat hat den Gesamtbetrag der Umlage (= Personalaufwand für Gemeindewaldaufseher im abgelaufenen Jahr) **jährlich bis spätestens 1. April** durch Verordnung festzusetzen (vgl. Abs. 2 und 3). Um eine rechtskonforme Erhebung dieser Umlage sicherzustellen und um allfällige Behebungen der Abgabenbescheide im Rechtsmittelwege zu vermeiden, ist die Einhaltung dieser gesetzlichen Terminvorgabe unbedingt erforderlich. **Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlussfassung der in Rede stehenden Verordnung durch den Gemeinderat so zeitgerecht erfolgt, dass die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde spätestens am**

31. März erfolgen kann (siehe dazu § 60 Abs. 1 und 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO). Dies umso mehr, da auch die Kostenbeteiligung des Landes am Personalaufwand für diesen Personenkreis die gesetzeskonforme Vorgangsweise voraussetzt und die Höhe des Landeszuschusses sich insbesondere auf jenen Ausgangsbetrag bezieht, der sich **nach Abzug** der auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten (siehe dazu im Detail § 10 Abs. 5 der Tiroler Waldordnung 2005) umzulegenden Personalkosten ergibt. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Richtlinien bezüglich des Kostenersatzes seitens des Landes (im Wesentlichen Übernahme von 50% der nach Abzug der Waldumlage verbleibenden Personalkosten) zeitgerecht ausgearbeitet und beschlossen werden.

Agrargemeinschaften – Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes

Um das Thema „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ transparenter zu gestalten und um den politischen Diskussionsprozess aufrichtig und sachlich zu führen, wurden umfangreiche Bestandsaufnahmen über das Gemeindegut und die gemeinschaftlich genutzten Flächen in Tirol getätigt. Im Sinne einer möglichst objektiven Auseinandersetzung mit dieser Angelegenheit lade ich deshalb herzlich ein, in diese bis auf Gemeindeebene herabgebrochenen und sowohl graphisch als auch ziffernmäßig aufbereiteten Darstellungen Einsicht zu nehmen.

Reprographievergütung – Empfehlung an alle Gemeinden

In Ergänzung zu den im Newsletter des Gemeindeverbandes vom 16. September 2013, Zl. 08/2013, sowie im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Oktober 2013, Pkt. 41, bekannt gegebenen Informationen wurde seitens des Österreichischen Gemeindebundes mit Schreiben vom 24. Februar 2014, Zl. 026-1/210114/HA, LO, in dieser Angelegenheit mitgeteilt, dass *„nunmehr alle Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften Verträge abgeschlossen haben, und deshalb den Gemeinden durch Zahlung der Betreibervergütung die Annahme dieses für die Gemeinden nicht verbindlichen Verhandlungsergebnisses empfohlen werde“*. Das nähere Procedere dazu wurde bereits im Merkblatt für die Gemeinden Tirols – wie oben ausgeführt - im Wege der Abteilung Gemeinden bekannt gegeben.

Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Rechtsträger in Tirol mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 – Ausnahme vom sog. „Vier-Augen-Prinzip“

Das oben angeführte Gesetz ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 in Kraft getreten und wurde im Landesgesetzblatt Nr. 157/2013 kundgemacht. In weiterer Folge wurde aufgrund dieses Gesetzes nunmehr mit Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 2014, LGBl. Nr. 9/2014, für Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern eine Ausnahme vom sog. „Vier-Augen-Prinzip“ beschlossen. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch insoweit, dass diese Ausnahme nicht für Finanzgeschäfte im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Rechtsträger in Tirol gilt, wenn diese ein jährliches Volumen von 20 v.H. der Einnahmen des Abschnittes 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres der betreffenden Gemeinde übersteigen (siehe § 1 Abs. 2 der in Rede stehenden Verordnung). § 6 Abs. 1 lit. c leg. cit. regelt die Veranlagungsformen von Anleihen mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit. Weitere Details dazu (zB Erläuterungen zur Dokumentation von Finanzgeschäften, Formularvorlagen) wurden im Wege der Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 27. Februar 2014, Zl. Ib-4786/79-2014, bekannt gegeben bzw. übermittelt.

Landesverwaltungsgericht Tirol – Verlautbarung der Erkenntnisse

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol können auf der Homepage des Gerichtes unter www.lvwg-tirol.gv.at/ „alle Entscheidungen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Ausgewählte Erkenntnisse (Beschlüsse) stehen darüber hinaus via Internet unter „BKA RIS / Judikatur / Landesverwaltungsgerichte (LVwG) / Bundesland Tirol“ zur Verfügung.

Hinweis über Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **Professionelles Krisenmanagement in der Gemeinde**

ReferentInnen: Dr.ⁱⁿ Olga Reisner, Bezirkshauptfrau des Bezirkes Lienz, Mag.^a Bettina Wengler, MPA MBA Ing. Marcel Innerkofler, MBA Ing. Stefan Thaler, alle Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Rainer Gerzabek, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, alle beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Informationsveranstaltung wird am Donnerstag, den 13. März 2014 zweimal als „Halbtagsveranstaltung“ im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof angeboten.

- **Aktuelle Fragen zum Tiroler Gemeindedienstrecht**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Tiroler Gemeindeverband

Dieses Seminar findet am Montag, den 24. März 2014 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- **Das Tiroler Veranstaltungsrecht – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen für Gemeinden**

Referentin: Mag.^a Maria-Luise Berger, Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung

Dieses Seminar findet am Donnerstag, den 3. April 2014 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck statt und wird vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ organisiert.

- **Durchführung von Wahlen – Europawahl 2014**

Referenten: Mag.^a Elke Larcher-Bloder und Dr. Walter Hacksteiner, beide Abteilung Verfassungsdienst beim Amt der Tiroler Landesregierung

Dieses Seminar wird am Freitag, den 25. April 2014 vormittags im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Einbringlichmachung von Abgaben- bzw. Entgeltforderungen**

Referent: Dr. Hannes Seiser, Richter am Landesgericht Innsbruck

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 13. Mai 2014 in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den 15. Mai 2014 im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, bzw. vom Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Guglgasse 13, 1110 Wien, bereits übermittelt bzw. werden rechtzeitig ausgesandt. Die Schulungsveranstaltung „Einbringlichmachung von Abgaben- bzw. Entgeltforderungen“ wird

vom Tiroler Bildungsforum organisiert. Des Weiteren stehen die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes zur Einsichtnahme zur Verfügung.
Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 3. März 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes